



Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Ökostrom durch Groupe E AG



1. ALLGEMEINES

Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen regeln die Beziehungen zwischen Groupe E und den Kunden, die einen Verkaufsvertrag für den Ökostrom (nachstehend «Ökostrom-Vertrag») abgeschlossen haben.

2. QUALITÄT

- 2.1 Für die Kraftwerke, die den Ökostrom produzieren, gibt es zwei Arten von Zertifizierungen:
 - Herkunftsnachweis (HKN)
 - Zertifizierung naturemade star
- 2.2 Der Ökostrom stammt ausschliesslich aus Kraftwerken, die im Besitz von Groupe E sind oder von denen Groupe E die Produktion aufkauft. Aufgrund der steigenden Nachfrage behält sich Groupe E das Recht vor, zusätzliche Zertifikate aus anderen Schweizer oder ausländischen Kraftwerken zu erwerben.
- 2.3 Groupe E sorgt dafür, dass die gesamte Verkaufsmenge an Ökostrom qualitativ und quantitativ durch den Erwerb von Ad-hoc-Zertifikaten gedeckt wird.

3. BESTELLUNG, PREIS, LIEFERUNG

- 3.1 Der Kunde kann den Ökostrom telefonisch, schriftlich oder per Internet gemäss den geltenden Verkaufsmodalitäten bestellen.
- 3.2 Vor Lieferbeginn bestätigt Groupe E dem Kunden schriftlich Preis, Lieferbeginn und Bestellungsmodalitäten (Lieferort, gewähltes Ökostrom-Angebot, Menge).
- 3.3 Der Verkauf von Ökostrom beginnt am ersten Tag des folgenden Monats.
- 3.4 Bei einer Bestellung von Ökostrom verpflichtet sich der Kunde, zusätzlich zum Preis für den normalen Strom einen entsprechenden Preiszuschlag zu entrichten.
- 3.5 Groupe E behält sich vor, ihre Preise jederzeit anzupassen. Solche Preisänderungen gibt Groupe E dem Kunden in geeigneter Weise bekannt. Erhöht Groupe E die Preise, kann der Kunde den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen.

4. UNTERBRÜCHE UND VERKAUFSEINSCHRÄNKUNGEN

- 4.1 Groupe E hat das Recht, den Ökostrom-Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist aufzulösen. Dies ist dann möglich, wenn
 - der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder keine Garantie besteht, dass die künftigen Rechnungen bezahlt werden,
 - eines der Produktionswerke für den Ökostrom über längere Zeit ausfällt,
 - es sich für Groupe E wirtschaftlich als unmöglich erweist, die notwendigen Zertifikate zu erwerben, um die Verkaufsmenge an Ökostrom qualitativ und quantitativ zu decken.

Ein Unterbruch in der Versorgung mit Ökostrom befreit den Kunden weder von der Pflicht zu Bezahlung der ausgestellten Rechnungen noch von der Einhaltung weiterer Verpflichtungen gegenüber Groupe E.
- 4.2 Bei einem solchen Versorgungsbruch für den Ökostrom übernimmt Groupe E keine direkte oder indirekte Verantwortung für allfällige Schäden, die dem Kunden durch diesen Unterbruch entstehen.

5. RECHNUNGSSTELLUNG

- 5.1 Für Verbrauchsorte, die sich in einem der Versorgungsgebiete von Groupe E befinden, wird der Kauf von Ökostrom auf der normalen Stromrechnung gesondert aufgeführt. Bei Kunden mit Vorauszahlungen und einer Jahresrechnung
 - erfolgt die erste Rechnung für den Kauf von Ökostrom pro rata temporis zum Lieferbeginn mit der ersten Jahresabrechnung nach der Bestellung,
 - wird der Betrag der nachfolgenden Anzahlungen dem Betrag der Bestellung von Ökostrom angepasst,



groupe 

- wird bei einer Auflösung des Ökostrom-Vertrags die Menge des vom Kunden gekauften Ökostroms pro rata temporis zur Vertragsauflösung in Rechnung gestellt. Dies erfolgt im Rahmen der Jahresabrechnung, die der Vertragsauflösung folgt.

Wenn bei einem Kunden der herkömmliche Stromverbrauch monatlich in Rechnung gestellt wird, wird auch der Verbrauch von Ökostrom monatlich fakturiert.

- 5.2 Für Verbrauchsorte ausserhalb der Versorgungsgebiete von Groupe E stellt diese eine Jahres- oder Monatsabrechnung für den gekauften Ökostrom aus.

6. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

- 6.1 Der Ökostrom-Vertrag tritt am Datum der ersten Lieferung an den Kunden für die Dauer eines Jahres in Kraft. Nachher läuft er stillschweigend weiter und kann von einer der beiden Parteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 6.2 Bei einem Wohnortwechsel des Kunden ausserhalb des Netzgebiets von Groupe E wird der Ökostrom-Vertrag automatisch auf das Umzugsdatum hin aufgelöst.
- 6.3 Zusätzlich zu den unter Punkt 6.1 definierten Bedingungen, kann das Produkt Solarclim erst nach Erhalt der Zustimmung vom Amt für Energie des Kantons Freiburg gekündigt werden.

7. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

- 7.1 Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen und die daraus folgenden Verfügungen können von Groupe E unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jederzeit abgeändert werden. Grössere Änderungen werden den Kunden, die einen Ökostrom-Vertrag abgeschlossen haben, mitgeteilt.

- 7.2 Die Allgemeinen Bestimmungen für den Verkauf von Ökostrom sowie die geltenden Preise können von den Kunden jederzeit eingesehen werden. Die entsprechenden Unterlagen können auf der Website von Groupe E (groupe-e.ch) konsultiert und heruntergeladen werden.
- 7.3 Ab ihrem Inkrafttreten ersetzt die vorliegende Version der Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Ökostrom alle früheren Versionen.